

- 1. Für der Zeit von 16.12.2020 bis einschließlich 21.02.2021 wird anteilig freiwillig auf die Gebühren nach § 8 der Satzung für die Kindertagesstätten in Weinstadt und nach § 8 der Satzung für die Betreuung von Grundschülern verzichtet. Dabei sind Schließzeiten oder Ferienzeiten anteilig als gebührenbelegt zu berücksichtigen.**
- 2. Für die Notbetreuung, die gegenüber der Einrichtung angemeldet war und/oder tatsächlich in Anspruch genommen wurde, wird Tag-genau eine anteilige Gebühr des entsprechenden regulären Betreuungsangebotes erhoben. Wurde die Notbetreuung vollumfänglich entsprechend des ursprünglichen Betreuungsangebotes angemeldet werden die satzungsgemäßen monatlichen Gebühren erhoben.**
- 3. Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung bleiben die Regelungen der Satzung für die Kindertagesstätten und der Satzung für die Betreuung von Grundschülern zu Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Abmeldefristen oder Abmeldeverfahren und Mindestgruppengrößen unbeachtet.**
- 4. Ab 01.03.2021 gelten wieder alle Regelungen der Satzung für die Kindertagesstätten in Weinstadt und der Satzung für die Betreuung von Grundschülern mit der Einschränkung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.07.2020. Die 14-Tagefrist des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.07.2020 beginnt bei Bedarf bereits ab 22.02.2021.**
- 5. Den anderen Trägern von Kindertagesstätten in Weinstadt wird empfohlen entsprechend zu verfahren.**